



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Allgemeinverfügung ist am 20. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152701> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 20.05.2021

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 22)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zu tragen haben:

- in dem in Anlage 1 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 1:00 Uhr
- in dem in Anlage 2 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
- in den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.

Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Trageverpflichtung für Alltagsmasken gelten entsprechend.

Die Anordnung gilt nicht zu Tageszeiten, für die durch höherrangiges Recht, insbesondere das Infektionsschutzgesetz des Bundes, allgemeine Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden.

2. Die Allgemeinverfügung vom 21.04.2021, Az. 07/32/1-Corona 21 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich

bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 20. Juni 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes auf seiner Internetseite (Datenstand 19.05.2021 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei mindestens 72,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 79,9. Nach Angaben des RKI entsteht durch die Dateneingabe und Datenübermittlung vor dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Falls bis zur Veröffentlichung durch das RKI ein Zeitverzug, sodass es Abweichungen hinsichtlich der Fallzahlen zu anderen Quellen geben kann. Beide Werte liegen über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Ausweislich des täglichen Lageberichts des Robert-Koch-Institutes zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 18. Mai 2021 ist die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt »sehr hoch« (S. 1 des Berichts).

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich

des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Das gilt besonders für die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche entlang des innerstädtischen Rheinufer, die – jedenfalls bei gutem Wetter – mindestens ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt.

Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist überschritten. Der Deutsche Bundestag hat am 4. März 2021 weiterhin eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BGBl. I Nr. 12 vom 30.03.2021, S. 397), für das Land Nordrhein-Westfalen gibt es eine entsprechende Feststellung des Landtags vom 30. April 2021 (GVBl. NRW vom 03.05.2021, S. 430). Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende

Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen. Das dazu gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der Coronaschutzverordnung erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde mit Erlass vom 21.12.2020 »Erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner«, bestätigt durch Erlass vom 12.01.2021 »Weitergehende Maßnahmen nach § 16 Coronaschutzverordnung [...]«, allgemein erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen aktuell weiterhin oder bereits wieder ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere das befestigte Rheinufer vom Tonnhallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, den Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der –im Unterschied zum fließenden Verkehr– dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Die Tragepflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr.

Sie endet in dem in Anlage 1 bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 01:00 Uhr, weil –jedenfalls bei entsprechender Wetterlage– bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist.

Der in Anlage 2 bezeichnete Geltungsbereich ist eher gewerblich/geschäftlich geprägt und ist jedenfalls bislang nicht von einem vergleichbaren Personenaufkommen zur Nachtzeit gekenn-

zeichnet, so dass hier die Maskenpflicht bereits um 19:00 Uhr endet.

Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag –wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind– in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinuferes.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofs (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Ausgangsbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG reduzieren das Personenaufkommen deutlich. Es wird klargestellt, dass während der Zeiten eines solcherart reduzierten Personenverkehrs das mit dieser Verfügung angeordnete Tragen einer Alltagsmaske nicht erforderlich ist. Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Mit der Alltagsmaske wird der Mindest-Schutz bezeichnet, die Verpflichtung kann selbstverständlich auch durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit einem höheren Schutzniveau, also z. B. einer medizinischen Maske im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erfüllt werden. Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Das gilt auch für jene Personen, die bereits ganz oder teilweise gegen Infektionen mit dem Virus geimpft oder nach einer COVID-19-Genesung immunisiert sind. Zwar droht ihnen selbst aufgrund des Impfschutzes bzw. der Immunisierung keine eigene Erkrankung, eine Beteiligung an der Weiterverbreitung kann nach derzeitigem Wissensstand

noch nicht ausgeschlossen werden. Es reicht daher nicht aus, nur Infizierte als Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die im Tenor bezeichnete vorangegangene Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 20. Juni 2021. Die Geltungsdauer orientiert sich an dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 20. Juni 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung

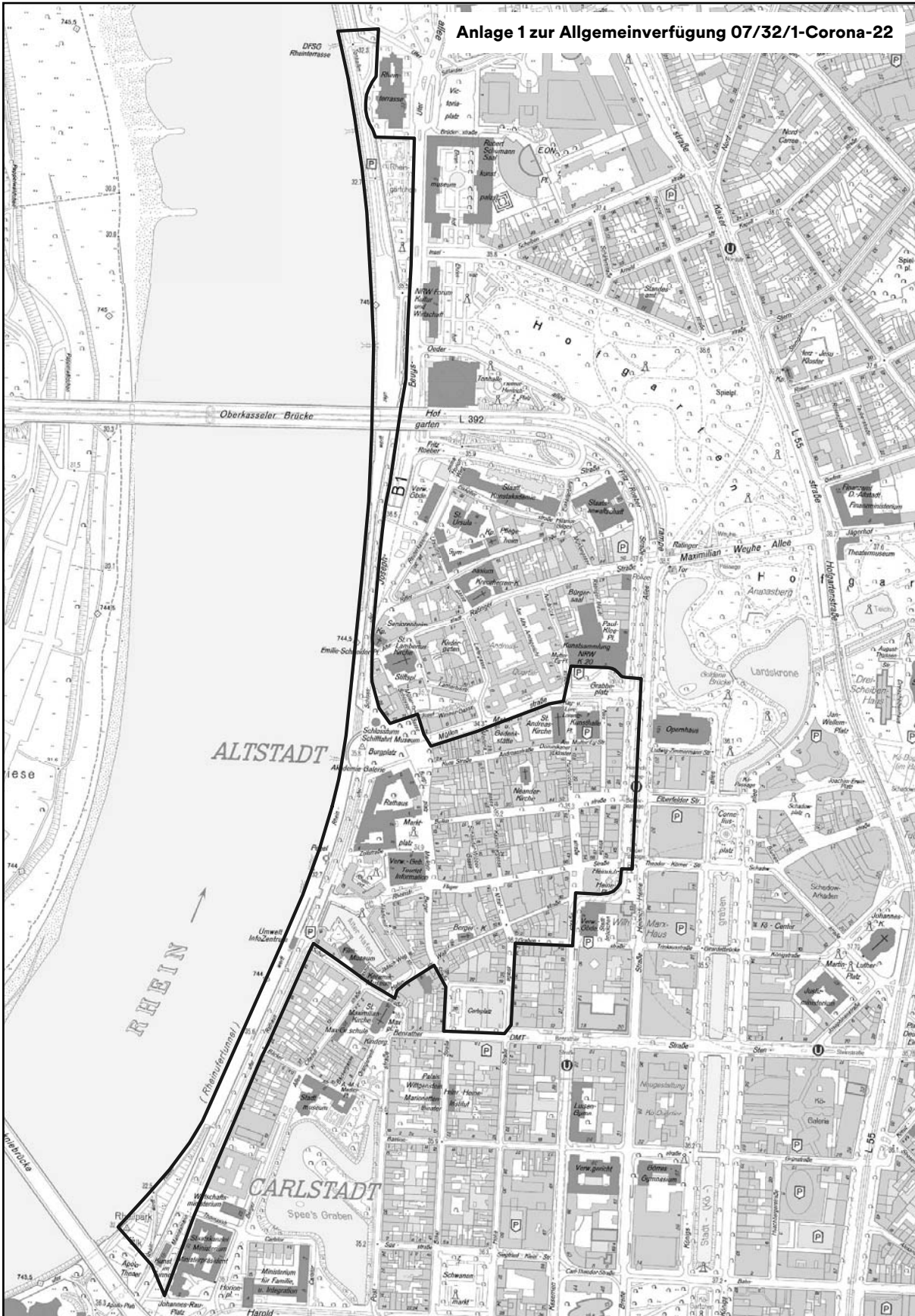
Christian Zaum
Beigeordneter

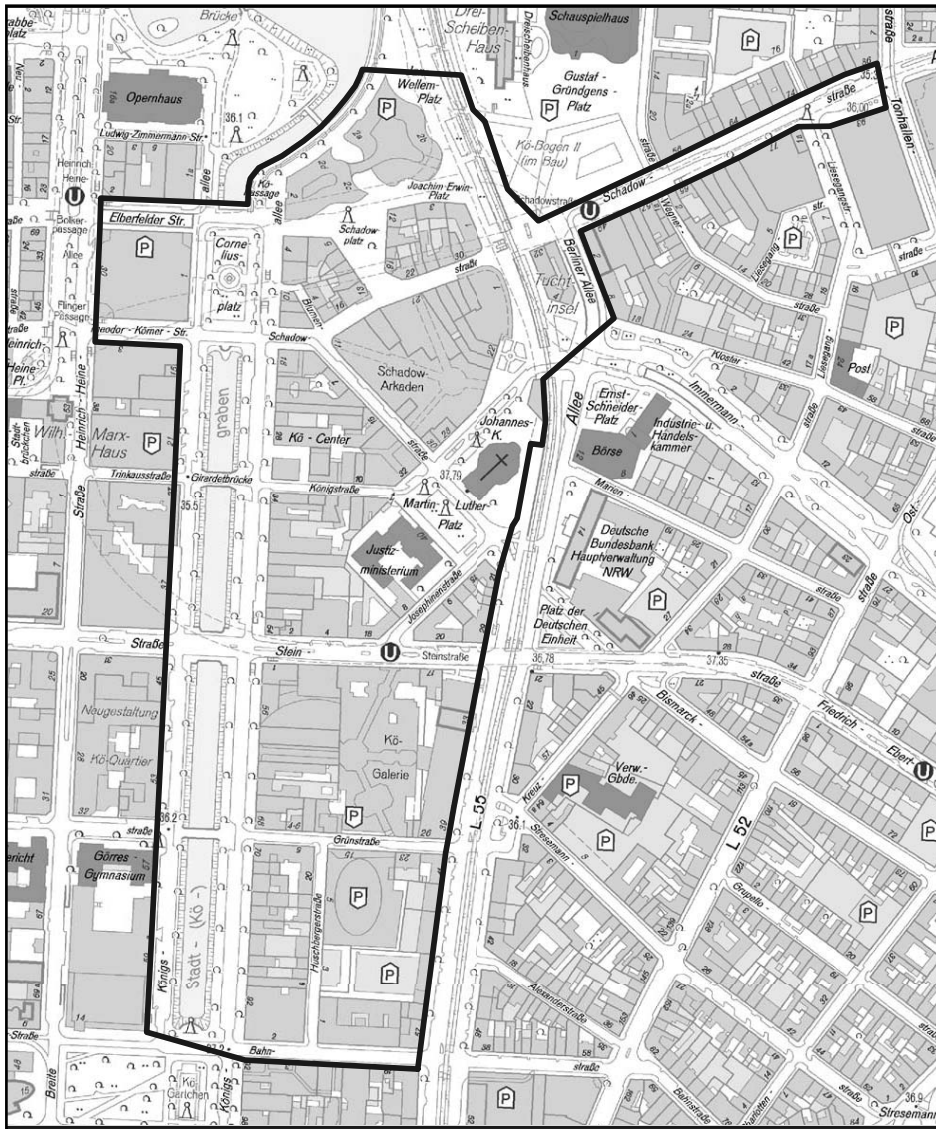
Anlagen
(Kartographische Darstellungen der Geltungsbereiche):

Anlage 1 (v. a. Altstadt und Rheinufer)

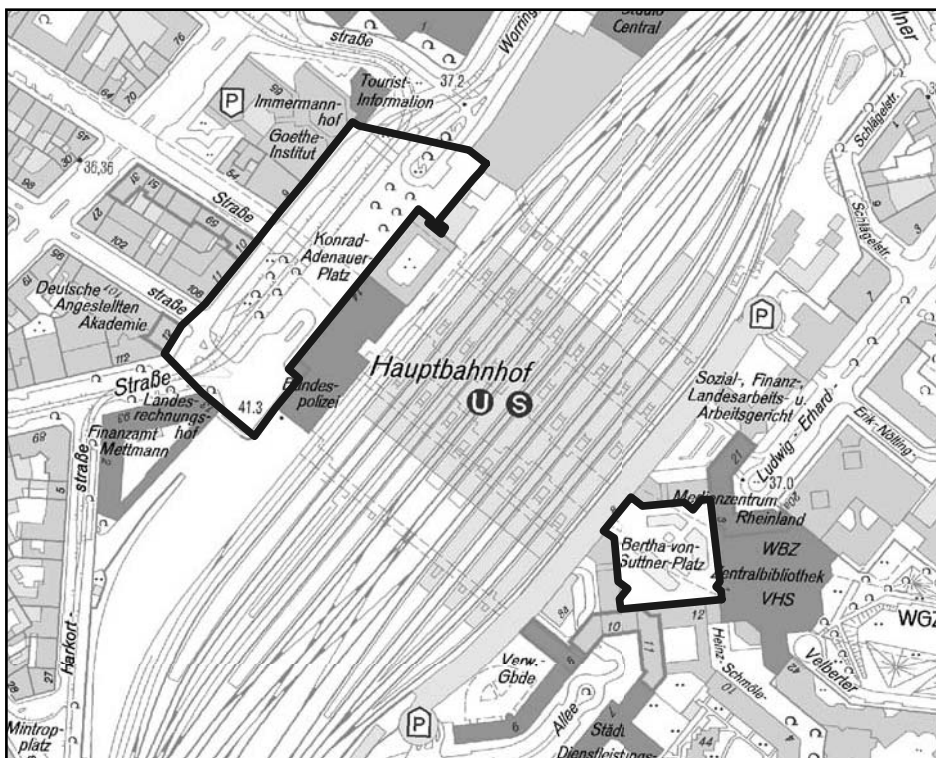
Anlage 2 (v. a. Königsallee, Schadowstraße)

Anlage 3 (v. a. Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz)





Anlage 2
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-22



Anlage 3
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-22

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1489 4898 SB 63 vom 21.12.2020 an Kassem Khalifeh, Karnaper Straße 126, 45329 Essen

des Bescheides 5327 0005 1611 0207 SB 118 vom 17.05.2021 an Mihai Micu Stan, Gönningfelder Straße 144, 44793 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1588 8735 SB 118 vom 17.05.2021 an Mihai Micu Stan, Gönningfelder Straße 144, 44793 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1585 9905 SB 117 vom 12.04.2021 an Jovcho Rumenov Ivajlov, Ul. Belasica 60, 6000 Gr. Stara Zagora, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1405 0185 SB 122 vom 12.08.2020 an Petru Iulian Vasile, Flottenstraße 35, 47139 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0336 6277 SB 12 vom 18.02.2021 an Andrius Zitkauskas, Im Bonnefeld 7, 47259 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0345 4311 SB 16 vom 19.04.2021 an Cosmin-Ovidiu Fulop, Erbacher Straße 25, 64760 Oberzent

des Bescheides 5327 0005 1574 9590 SB 09 vom 15.04.2021 an Ammar Kraiem, Rue Paul Claudel 10, 91000 Evry, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1580 0145 SB 14 vom 22.04.2021 an Aziz Afkir, Schützenstraße 34, 8280 Kreuzlingen, Schweiz

des Bescheides 5329 0005 0337 8534 SB 06 vom 26.02.2021 an Marc Kömmerling, Pariser Straße 100, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0340 7739 SB 08 vom 15.03.2021 an Marc Kömmerling, Pariser Straße 100, 40549 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

21 / 1 Tagesordnung des Rates am 2.6.2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 25.05.2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c1528158>

Öffentliche Sitzungen

Behindertenrat

Montag, 31. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Kristin Radig,
Tel: 89-25876

Ratssitzung

Donnerstag, 2. Juni, 14 Uhr,
Stadthalle, CCD, Rottdamer Straße
Schriftführerin: Simone Schmitt,
Tel: 89-95609

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadttökologie, Abfallmanagement

und Bevölkerungsschutz
Montag, 7. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Schulausschuss

Dienstag, 8. Juni, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 9. Juni, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 10. Juni, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Ausschuss für Digitalisierung und allgemeine Verwaltungsorganisation

Donnerstag, 10. Juni, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Freitag, 11. Juni, 14.30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel sieben Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo.

Hinweis Doppelausgabe

Am 5. Juni 2021 erscheint kein Düsseldorfischer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 22 / 23 am 12. Juni 2021**.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfischer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Juni wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 1. Juni, 10 bis 12 Uhr,

ist Marlene Utke telefonisch erreichbar unter 482107.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Donnerstag, 3. Juni, 14 bis 15 Uhr,

sind Elke Wackernagel unter 0173 7036273 und Heinz-Werner Meier unter 6356155 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Eleonore Ibheis ist unter 0178 6726664 und Ulrich Schweitzer unter 1520755 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 16. Juni, 15 bis 16 Uhr,

im "zentrum plus"/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5, mit telefonischer Anmeldung unter 5867711.

Dienstag, 29. Juni, 14.30 bis 15.30 Uhr,

im "zentrum plus"/Diakonie in Heerdt, Aldekerkstraße 31, mit telefonischer Anmeldung unter 503129.

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 14. Juni, 10 bis 12 Uhr,

sind Ulrike Schneider unter 400178 und Thomas Fellmerk unter 353085 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

Montag, 7. Juni, 15 bis 17 Uhr,

sind die Werner Kaiser und Bernhard Alef telefonisch erreichbar unter 42999690.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbellath, Knittkuhl)

Dienstag, 22. Juni, 10 bis 12 Uhr,

sind Ingrid Boss telefonisch unter 684840 und per E-Mail unter ingrid.boss@duesseldorf.de sowie Monika Meister telefonisch unter 6585244 erreichbar.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 10. Juni, 14 bis 16 Uhr,

ist Brigitte Reinhardt telefonisch unter 01793466920 und per E-Mail unter brigitte_reinhardt@yahoo.de erreichbar.

Mittwoch, 16. Juni, 14 bis 15 Uhr,

ist Dr. Karl-Ulrich Laval telefonisch unter 6802589 erreichbar.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 10. Juni, 10.15 bis 11.30 Uhr,

ist Hermann Becker telefonisch unter 01722666450 erreichbar.

Montag, 28. Juni, 16 bis 17 Uhr,

ist Angela Frankenhauser telefonisch unter 015118841092 erreichbar.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

Montag, 28. Juni, 11 bis 12 Uhr,

sind Ingrid Frunzke unter 0160 91683079 und Peter Ries unter 0176 34557057 telefonisch und via WhatsApp erreichbar.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Zittauer Straße 2-16 in Düsseldorf-Gerresheim

Die Baugemeinschaft Laubendorf GbR hat am 12.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Zittauer Straße 2-16 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 150.000 m³/Jahr auf dem Grundstück Zittauer Straße 2-16, Gemarkung Gerresheim, Flur 20, Flurstück 533 sowie die anschließende Einleitung des geförderten Grundwassers in den Pillebach.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten.

In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen durch das o.g. Vorhaben zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Pähler
Stolz

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Rhein-Ruhr-Express (RRX)
Planfeststellungsabschnitt
3.0 Düsseldorf-Wehrhahn
– Düsseldorf-Unterrath
Strecke 2650 Köln Messe/
Deutz - Hamm (Westfalen),
km 40,600 - km 46,400**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 30.11.2020, Az. 601pa/011-2316#003, und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erklärungen) liegen in der Zeit vom 08.06.2021 bis einschließlich 21.06.2021 bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Technisches Rathaus, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Das Technische Rathaus der Landeshauptstadt Düsseldorf ist aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer +49(0)211 89-98790 möglich. Im Technischen Rathaus gelten die Hygieneanforderungen für öffentliche Gebäude, insbesondere die Tragepflicht eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Düsseldorfer Amtsblatt vom 29.05.2021
Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag
Florian Reeh

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule

Die nachfolgende Satzung ist am 20. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152646> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Technische Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nach § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.04.2021 aufgrund

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a),
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408),
- § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (gemäß § 46 Abs. 1 LWG) umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und wasserdichten Gruben anfallenden Inhalts / Schlammes sowie die Verwertung oder Beseitigung des anfallenden Klärschlammes.
- (2) Die Stadt stellt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Änderung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist das durch häuslichen,

gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischverfahren
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennverfahren
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenbecken, offene und geschlossene Gräben sowie Versickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedient,
 - d) Teile von Druckentwässerungssystemen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

7. Anschlusskanal
Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfoffnung oder des ersten Reinigungs- bzw. Prüfschachtes auf dem Grundstück. Bei Druckentwässerungssystemen ist der Anschlusskanal die Druckrohrleitung vom Schieber im Schacht der öffentlichen Druckrohrleitung bis einschließlich der ersten Reinigungs- und Prüfoffnung (Spülanschluss) auf dem Grundstück. Der Anschlusskanal hat die Funktion die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage zu verbinden. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sondern steht im Eigentum des Anschlussneh-

mers/der Anschlussnehmer*in.

- 7a. Herstellung
Herstellung ist die erstmalige Herstellung des Anschlusskanals.
- 7b. Sanierung
Unter Sanierung sind alle Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen zu verstehen. Hierzu gehören die Reparatur, die Renovierung und die Erneuerung des Anschlusskanals.
- 7c. Unterhaltung
Unter Unterhaltung eines Anschlusskanals versteht man alle Erhaltungsmaßnahmen im Sinne vorsorgender Instandhaltung oder schadensverursachter Instandsetzung der jeweiligen Schadstelle. Zur Unterhaltung gehören die Reparatur, die Renovierung, die Reinigung und die optische Inspektion des Anschlusskanals.
- 7d. Reparatur
Unter Reparatur sind alle Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden am Anschlusskanal zu verstehen.
- 7e. Renovierung
Unter Renovierung sind Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Anschlusskanälen unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz zu verstehen.
- 7f. Reinigung
Unter der Reinigung eines Anschlusskanals versteht man die Entfernung von Hindernissen oder Ablagerungen zur Herstellung der Funktionsfähigkeit des Anschlusskanals oder im Bereich von Druckentwässerungssystemen die Spülung des Anschlusskanals.
- 7g. Optische Inspektion
Die optische Inspektion ist die Befahrung eines Anschlusskanals mittels Kamera. Sie dient zur Feststellung des baulichen Zustandes, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sowie gegebenenfalls zur Festlegung von Sanierungsmaßnahmen.
- 7h. Zustands- und Funktionsprüfung
Unter der Zustands- und Funktionsprüfung versteht man die Prüfung im Sinn des § 6 dieser Satzung.
- 7i. Veränderung
Eine Veränderung ist gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimensionierung des Anschlusskanals oder der Werkstoff geändert oder die Rohre an die technischen Gegebenheiten angepasst werden.
- 7j. Erneuerung
Die Erneuerung ist die erneute Herstellung eines Anschlusskanals.

- 7k. Außerbetriebnahme eines Anschlusskanals
Unter Außerbetriebnahme eines Anschlusskanals ist die Abbindung des Anschlusskanals am Anschlusspunkt des öffentlichen Kanals zu verstehen, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.
- 7l. Beseitigung
Eine Beseitigung ist die Entfernung des Anschlusskanals durch Ausbau der Rohrmaterialien inkl. des Schachtbauwerkes oder die Verfüllung (ab DN 250) der Rohrleitung und des Schachtes mit fließfähigem Dämmmaterial und Entfernung des Schachtoberbauteiles bis 1m unter der Geländeoberkante.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen, Druckluftstationen, sofern sie für die Entwässerung des Grundstückes erforderlich sind, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwassereinleitungen einschließlich deren Absperrrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (= unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).
9. Druckentwässerungssystem
Druckentwässerungssysteme sind zusammenhängende Leitungssysteme, in denen der Transport von Abwasser eines oder mehrerer Grundstücke durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Auch Druckluftstationen können zum Druckentwässerungssystem gehören.
Ein Druckentwässerungssystem im Sinne dieser Satzung besteht aus
a) den zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Teilen (öffentliche Druckrohrleitung, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung inklusive der Schieber, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung für den Anschluss der privaten Druckrohrleitung, öffentliche Druckluftstation) und
b) den zur jeweiligen privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teilen (private Druckrohrleitungen, private Pumpstationen, private Druckluftstationen).
Öffentliche Druckrohrleitungen sind Druckrohrleitungen, die der gemeinsamen Vorflut verschiedener Grundstücke dienen. Öffentliche Druckluftstationen sind Druckluftstationen, die lediglich dem Betrieb der öffentlichen Druckentwässerung dienen.
10. Anschlussnehmer*in
Anschlussnehmer*innen sind natürliche

- und juristische Personen, die Eigentümer*in eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige, öffentliche Abwasseranlage liegt und an die gemäß § 3 Abs. 3 angeschlossen werden kann. Dem/Der Eigentümer*in sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer*innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher*innen, Inhaber*innen und Betreiber*innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger*innen von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ebenfalls gleichgestellt sind Eigentümer*innen von Grundstücken, von denen die Abwasserbeseitigung nur mittels wasserdichter Grube oder mittels Kleinkläranlage für die Schlamm Entsorgung erfolgen kann. Mehrere Anschlussnehmer*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
11. Einleiter*in
Einleiter*innen sind diejenigen, die ihr Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
12. Behelfsentwässerungsanlagen
Behelfsentwässerungsanlagen sind Kleinkläranlagen und wasserdichte Gruben.
13. Wasserdichte Gruben
Wasserdichte Gruben sind Abwassersammelgruben, in denen sämtliches Schmutzwasser eines Grundstückes aufgefangen und zum Klärwerk Süd abgefahren wird (Kanal auf Rädern).
14. Benutzer*in
Benutzer*innen im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer*innen eines Grundstückes, auf dem Abwasser in eine Behelfsentwässerungsanlage geleitet wird bzw. zu leiten ist. Dem/Der Eigentümer*in sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer*innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher*innen, Inhaber*innen und Betreiber*innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Weiter stehen dem/der Eigentümer*in gleich die Eigentümer*innen von Schiffen, die vorübergehend oder auf Dauer im Stadtgebiet zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken (z. B. Restaurations- und Hotelschiffe) anlegen. Mehrere Benutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
15. Rückstauenebene
Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante (Fahrbahn einschließlich Gehwege, Seitenstreifen usw.) vor dem anzuschließenden Grundstück. In besonderen Fällen kann die Rückstauenebene von der Stadt davon abweichend festgelegt werden.
16. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet,

- sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
17. Abwasserteilstrom
Der Abwasserteilstrom ist das Abwasser, das in den einzelnen Produktionsbereichen, Teilen dieser Produktionsbereiche und auch bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die in § 2 Ziffer 10 aufgeführten Anschlussnehmer*innen sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese Anlage zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschluss- und Benutzungspflicht). Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht tritt ein, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.
- (3) Die Berechtigung und Verpflichtung zur Nutzung der öffentlichen Kanalisation liegen nur vor, wenn das Grundstück an eine Straße (zu Straßen gehören auch Wege oder Plätze) grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Straße verbunden ist, oder ein dingliches oder durch Baulast abgesichertes Zufahrts- und Leitungsrecht bis zur Straße besteht.
- (4) Die Stadt kann bei einem Grundstück den Anschluss an die öffentliche Kanalisation versagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert und die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht überträgt oder übertragen hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlussnehmer*in sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und hierfür auf Verlangen angemessene Sicherheit geleistet wird.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

- (6) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist auf Verlangen der Stadt und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind. Den erforderlichen Zeitpunkt bestimmt die Stadt.
- (7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich gemäß Abs. 3 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch die Stadt.
- (8) Wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen, kann die Stadt die Anpassung der Grundstückentwässerungsanlagen und/oder des Anschlusskanals verlangen.
- (9) Der/Die Anschlussnehmer*in ist verpflichtet, fehlende Reinigungs- bzw. Prüföffnungen oder Reinigungs- bzw. Prüfschächte gemäß den Vorgaben der Stadt in den Anschlusskanal einzubauen.
- (10) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer besteht und die Ableitung nur mit einer Hebeanlage als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen kann
- (11) Werden an Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so kann die Stadt verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage für den späteren Anschluss vorbereitet wird; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (12) Der/Die Anschlussnehmer*in hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anschlusspflicht nach Abs. 2 entfallen.
- (13) Abwassereinläufe (Ablaufstellen), die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert werden. Für Schäden, die durch Rückstau aus der Abwasseranlage entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (14) Es besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen, soweit eine Niederschlagswasserbeseitigung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.
- (15) Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine von der zuständigen Behörde erlaubte ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder direkte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer durchgeführt wird, darf nachträglich nur mit schrift-

licher Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Dies gilt auch für Notüberläufe von Niederschlagswassernutzungsanlagen und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

- (16) Wird bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder bis zur Errichtung einer Kleinkläranlage eine wasserdichte Grube genehmigt und betrieben, ist der Nachweis der Wasserdichtheit vor Inbetriebnahme der Grube bei der Stadt vorzulegen. Für vorhandene wasserdichte Gruben ist der Dichtheitsnachweis der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Bei Unregelmäßigkeiten bei den Entleerungen oder anderen Gegebenheiten oder Vorfällen, die Zweifel an der Dichtheit der Grube hervorrufen, kann die Stadt eine Dichtheitsprüfung vor Lasten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer*in durchführen oder durchführen lassen. Entleerung und Abfuhr der Inhaltsstoffe der wasserdichten Gruben wie auch die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen unterliegen den Anforderungen der §§ 10 - 15 dieser Satzung.

§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn ein Anschluss
 - nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen und/oder
 - durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist.

Die Befreiung muss im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein. Alle Voraussetzungen, insbesondere die wasserrechtliche Unbedenklichkeit, müssen durch den/die Antragsteller*in nachgewiesen werden.
Der Antrag muss durch den/die Anschlussnehmer*in innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.
- (2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.
- (3) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.
- (4) Für Niederschlagswasser gelten Abs. 1 bis 3 auch bei Beseitigung auf dem Grundstück oder durch Einleitung in ein Gewässer
 - wenn und soweit dies der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zulässt sowie deren Finanzierung bzw. Kostendeckung unbedenklich ist und
 - wenn nachbarliche, baurechtliche, wasserwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange und Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und

- wenn der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit vorliegt oder von der Stadt im Rahmen von Planungsvorhaben erbracht wurde und die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.

Bei bestehender Bebauung ist die private Niederschlagswasserleitung dauerhaft zu trennen und zu verschließen. Eine diesbezügliche Kontrolle führt die Stadt bei offener Baugrube durch. Der/Die Anschlussnehmer*in hat dies 3 Tage vorher mitzuteilen.
In reinen Wohngebieten kann Niederschlagswasser von Flächen bis zu 20 m² je Grundstück ohne Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht großflächig auf dem Grundstück versickert werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung nachbarlicher Belange und unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 5 Einleitungsregelungen

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat der/die Anschlussnehmer*in spätestens 6 Wochen vor
 - der erstmaligen Einleitung von Abwasser eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage,
 - der Herstellung eines Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage,
 - der Veränderung, Außerbetriebnahme oder Beseitigung eines Anschlusskanals,
 - dem Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an einen vorhandenen Anschlusskanal,
 - dem Einbau einer Abscheideanlage, einer Erweiterung oder Änderungen, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
 - wesentlichen Änderungen der Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung
 - der Errichtung einer wasserdichten Grube

2 Wochen vor

 - der Einleitung von Abwasser aus fliegenden Bauten (z.B. Toilettenwagen, Kirmeswagen, Imbisswagen, Baustellencontainern) bei der Stadt eine Anschlussgenehmigung/Einleitungsgenehmigung unter Vorlage prüffähiger Entwässerungszeichnungen in 2-facher Ausfertigung gemäß den "Vorgaben des Stadtentwässerungsbetriebes zum Anschlussantrag" für jedes Haus bzw. Grundstück einzuholen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche $A_u > 800 \text{ m}^2$ ist dabei auch ein Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung (Überflutungsnachweis) nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100) zu führen.

- (2) Soll Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder sonstiges, nicht häusliches Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist dem Antrag eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen. Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalls weitere Angaben zur Prüfung des Antrags verlangen.
- (3) Ist der/die Anschlussnehmer*in oder sonstige Antragsteller*innen nicht der/die Grundstückseigentümer*in, so ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer*in erforderlich.
- (4) Vor Erteilung der Genehmigung darf niemand Arbeiten am Anschlusskanal vornehmen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (5) Das Einleiten von Abwässern aus der Fassadenreinigung/-behandlung und die anfallende Abwassereinleitung, die beim Entfernen von Graffiti entstehen, sind vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 6

Anschlusskanal, Art der Anschlüsse

- (1) Das angeschlossene Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, in Gebieten mit Trennverfahren je einen entsprechenden Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser und in Gebieten mit Druckentwässerungssystem einen Anschlusskanal an das Druckentwässerungssystem aufweisen.
Bei Anschlüssen an eine öffentliche Versickerungsanlage hat der Anschluss in der Regel oberirdisch entsprechend den Vorgaben der Stadt zu erfolgen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, kann die Stadt fordern, dass Gebäude auf den einzelnen Grundstücken separat und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sind. Dies gilt entsprechend für mehrere Gebäude auf einem Grundstück.
- (3) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungssystems durch, hat der/die Anschlussnehmer*in auf seine/ihre Kosten eine für die Druckentwässerung ausreichend bemessene Pumpstation sowie den dazugehörigen Anschlusskanal als Druckrohrleitung bis zum Schieber der öffentlichen Druckrohrleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Pumpstation und der Druckrohrleitung auch auf dem anzuschließenden

Grundstück trifft die Stadt, wobei Wünsche des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Der/die Anschlussnehmer*in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpstation, insbesondere der Druckpumpe, entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt vor Inbetriebnahme der Pumpstation vorzulegen. Bei einem Wechsel des Fachunternehmens hat der/die Anschlussnehmer*in den neuen Wartungsvertrag der Stadt ebenfalls unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt vorzulegen.
Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben, bei Bauvorhaben in Zeilen bzw. Reihenhausbauweise oder bei Garagenhöfen) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, wenn die Herstellung von Einzelanschlüssen auf Grund schwieriger örtlicher Verhältnisse aus Kostengründen als unverhältnismäßig erscheint.
Durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennte Hauseinheiten sollen nach Möglichkeit einzeln in den gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden.
- (5) Zum Bau eines Anschlusskanals oder eines gemeinsamen Anschlusskanals für mehrere Grundstücke müssen vom/von der Anschlussnehmer*in die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte, soweit solche erforderlich sind, für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusskanals durch Eintragung einer dinglichen Sicherung auf allen betroffenen Grundstücken gesichert werden und im Zuge des Antrags zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nachgewiesen werden.
- (6) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals einschließlich Anordnung des Reinigungsbzw. Prüfschachtes oder der Reinigungs- bzw. Prüfföffnung sowie die Zahl der Anschlusskanäle bedürfen zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage der Genehmigung durch die Stadt.
Reinigungs- bzw. Prüfföffnungen oder Reinigungs- bzw. Prüfschächte sollen unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße liegen.
Reinigungs- bzw. Prüfföffnungen oder Reinigungs- bzw. Prüfschächte in Gebäuden müssen so angeordnet werden, dass sie in einem unbewohnten, stets zugänglichen Raum liegen.
Bei Druckentwässerungssystemen im Sinne der Ziffer 9 des § 2 dieser Satzung bestimmt die Stadt die technischen Anforderungen, denen private Pumpstationen und private Druckluftstationen zu entsprechen haben und legt fest, welche Teile des

Druckentwässerungssystems der öffentlichen Abwasseranlage bzw. den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zuzuordnen sind.

- (7) Ist die Übernahme eines bereits vorhandenen Anschlusskanals bei einem Totalumbau bzw. einem Neubau auf einem Grundstück geplant, so ist die Bescheinigung nebst Anlagen über das Ergebnis einer Zustands- und Funktionsprüfung i. S. d. § 6d dieser Satzung für die zu übernehmenden Leitungen dem SEBD vorzulegen. Vor der erstmaligen Nutzung des bestehenden Anschlusskanals muss dieser ggf. gemäß den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung durch den/die Anschlussnehmer*in in einen schadensfreien Zustand gebracht werden.
- (8) Dem/Der Anschlussnehmer*in obliegt
 - die Herstellung des Anschlusskanals,
 - die Sanierung des Anschlusskanals,
 - die Unterhaltung des Anschlusskanals,
 - die Zustands- und Funktionsprüfung des Anschlusskanals,
 - die von ihm/ihr gewünschte Veränderung des Anschlusskanals,
 - die Beseitigung des Anschlusskanals und
 - die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem nicht begehbaren Profil ($H < 1,20$ m) der öffentlichen Abwasseranlage.

Die vorgenannten Maßnahmen haben gemäß den Vorschriften der §§ 6a bis 6d dieser Satzung zu erfolgen.
Die Stadt führt

 - die Veränderung des Anschlusskanals auf Veranlassung der Stadt und
 - die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem begehbaren Profil ($H \geq 1,20$ m) der öffentlichen Abwasseranlage

selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus. Insoweit ist der/die Anschlussnehmer*in zu Maßnahmen nicht berechtigt.
Die Stadt hat unbeschadet der Pflichten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in das Recht, die Reinigung oder die optische Inspektion eines Anschlusskanals im Bedarfsfall selbst durchzuführen oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen.
- (9) Wird der Anschlusskanal nicht mehr genutzt, so hat der/die Anschlussnehmer*in ihn außer Betrieb nehmen oder beseitigen zu lassen (vgl. § 2 Ziff. 7k und 7i in Verbindung mit § 6 Abs. 8 dieser Satzung).

§ 6a

Verfahrensweise für Maßnahmen am Anschlusskanal

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Außerbetriebnahme oder Beseitigung eines Anschlusskanals ist eine Genehmigung nach § 5 einzuholen.
Sind Sanierungsmaßnahmen am Anschlusskanal erforderlich ist vor Beginn der Arbeiten die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

Die Stadt kann den/die Anschlussnehmer*in unter Fristsetzung zu den notwendigen Maßnahmen auffordern.

Anschlusskanäle sind zu sanieren, wenn sie schadhaft oder undicht sind oder wenn die ordnungsgemäße und ungehinderte Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers sonst nicht mehr gewährleistet ist (z.B. reduzierte lichte Weite, abgesackte Leitungsbereiche, Kontergefälle).

Anschlusskanäle können mittels Liner renoviert werden, wenn Art und Umfang der Schäden dies zulassen und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Leitung ausreicht.

Dem Einbau einzelner Teilstücke eines Liners (z.B. Kurzliner oder Partliner) im Anschlusskanal kann grundsätzlich zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugestimmt werden.

Für die vorgenannten Arbeiten an Anschlusskanälen hat der/die Anschlussnehmer*in ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Unternehmen übersendet die Stadt dem/der Anschlussnehmer*in mit der Genehmigung nach § 5 oder der Zustimmung nach § 6a Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Das beauftragte Unternehmen teilt der Stadt frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor Arbeitsaufnahme, den Arbeitsbeginn mit.
Die Stadt nimmt den Anschluss des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage und je nach Erfordernis den weiteren Leitungsverlauf ab und erstellt hierfür eine Abnahmebescheinigung.
- (3) Den Abschluss der Arbeiten hat das Unternehmen dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten bescheinigt das Unternehmen dem/der Anschlussnehmer*in und der Stadt die ordnungsgemäß durchgeführte Maßnahme am Anschlusskanal unter Verwendung eines von der Stadt hierfür in den jeweiligen Zulassungsbedingungen vorgeschriebenen Musters.
- (4) Der/Die Anschlussnehmer*in hat nach Herstellung, Veränderung oder Sanierung (einschließlich Erneuerung) den Anschlusskanal mittels optischer Inspektion untersuchen zu lassen und den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf einem Datenträger zu dokumentieren. Eine Kopie des Datenträgers ist der Stadt zur Dokumentation des Leitungsverlaufes im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung zu stellen.

§ 6b

Zulassung der Unternehmen

- (1) Arbeiten an Anschlusskanälen im Sinne des § 6a dieser Satzung dürfen nur durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden können nur solche Unternehmen, die die Zulassung beantragt und die Zulassungsbestimmungen erfüllt haben.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit erteilt oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.

- (3) Für die Zulassung der Unternehmen und die Arbeiten an Anschlusskanälen nach § 6a dieser Satzung gelten die jeweiligen von der Stadt erlassenen Zulassungsbedingungen.

§ 6c

Haftung des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in

- (1) Der/Die Anschlussnehmer*in hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm/ihr nach § 6 Abs. 8 obliegenden Maßnahmen einzustehen und haftet für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er/Sie/* hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der ihm/ihr nach § 6 Abs. 8 obliegenden Maßnahmen zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmens.
- (2) Eine Haftung des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertretung oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist vom/von der Anschlussnehmer*in zu führen.

§ 6d

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw.
- (4) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren.

Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den/die Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigte*n unverzüglich nach Erhalt vom/von der Sachkundigen vorzulegen.

- (5) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6e

Kosten für die Anschlusskanäle

- (1) Der/Die Anschlussnehmer*in trägt die Kosten für
 - Herstellung des Anschlusskanals,
 - Sanierung des Anschlusskanals,
 - Unterhaltung des Anschlusskanals,
 - die Zustands- und Funktionsprüfung des Anschlusskanals
 - die von ihm/ihr gewünschte Veränderung des Anschlusskanals,
 - die Beseitigung des Anschlusskanals und
 - die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem nicht begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für
 - die von ihr veranlasste Veränderung und
 - die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.

Bei besonderen Umständen im öffentlichen Straßenraum (wie z.B. die Gefahr einer Hohlraumbildung) oder bei Gefahr im Verzug, kann die Stadt die Arbeiten am Anschlusskanal selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt der/die Anschlussnehmer*in nach Maßgabe der Satzung über Kostenersatz für Arbeiten an Anschlusskanälen im Stadtgebiet Düsseldorf.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.
Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß entsorgt werden.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar ist oder
 4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung oder -entsorgung erschwert oder
 5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind, insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:
1. Stoffe auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Feuchttücher, Katzenstreu, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen (z.B. Küchenabfälle, Einwegbettpfannen),
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 - Schlamm
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen.
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflusshindernissen führen.
 4. nicht desinfizierte Abwässer und sonstige Stoffe aus Sonderisolerstationen oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten. Dies sind z.B. Ausscheidungen, die Erreger von hämorrhagischen Fiebern, der Cholera oder sonstiger hochinfektiöser Erkrankung enthalten.
 5. Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der Gentechnik-sicherheitsverordnung (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.
 6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt
- sind, bzw. nicht den wasserrechtlichen Anforderungen sowie den Grenzwerten nach Abs. 4 entsprechen.
7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu zählt auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen.
 8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen.
 9. nicht neutralisiertes Kondensat aus Brennwertkesseln mit einer Feuerungsleistung über 200 kW sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmem Heizöl, (gemäß DIN 51603-1).
 10. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist und Abwasser, das nach dem Klärprozess die optischen Eigenschaften des Abwassers nachhaltig verändert, (z.B. Schaumbildung).
 11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 nicht eingehalten werden.
 12. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind. Dies können z. B. sein
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrrölen, Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden,
 - spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid oder Eisen II Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe.
 Grenzwerte nach Abs. 4 werden berücksichtigt.
 13. Problemstoffe und Problemchemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 4 überschritten werden.
 14. Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt.
15. Abwässer, die eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes (TTC-Test Hemmung) des zugehörigen Klärwerkes bewirken.
 16. Abwässer, die durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, verunreinigt sind.
- (4) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern sind für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte oder/und Anforderungen, mit den dazugehörigen Analyseverfahren der Anlage 1 dieser Abwassersatzung, einzuhalten:
1. Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1.1 Temperatur	33 ° Celsius
1.2 pH Wert	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach 1/2 Std. Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB/BSB5 wenn CSB > 600 mg/l	i. V. <2.0
1.5 biologischer Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.6 Kohlenwasserstoffe*	20 mg/l
1.7 Schwerflüchtige lipophile Stoffe*	250 mg/l
1.8 Wasserdampf flüchtige Phenole (halogenfrei)	20 mg/l
1.9 Fluorid	50 mg/l
1.10 Sulfid	1 mg/l
1.11 Nitrit Stickstoff	10 mg/l
1.12 Sulfat	600 mg/l
1.13 Ammonium (NH4) - u. Ammoniak (NH3) - Stickstoff	80 mg/l
1.14 org. gebundener Stickstoff	80 mg/l
1.15 Nitrifikationshemmung**	< 20%
1.16 Phosphor	50 mg/l
1.17 AOX	1 mg/l
1.18 Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
- * Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach Abs. 2 Nr. 1-5 nicht gefährdet sind und der/die Anschlussnehmer*in nachweist, dass die Abscheideranlage bauartzugelassen, normgerecht dimensioniert, ordnungsgemäß betrieben und sachgerecht gewertet wird.
- ** Dieser Grenzwert gilt im Verdünnungsverhältnis des max. Indirekteinleitungsabflusses zum zugehörigen Kläranlagen-trockenwetterabfluss.
2. Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Wasserrechtliche Anforderungen an Abwässer, die in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, gelten als Anforderungen im Sinne dieser Satzung. Bestehen Anforderungen nach Wasserrecht und der Abwassersatzung am Übergabeschacht, gelten die strengeren Anforderungen.

Sofern durch Schadstoffe Gefahren nach Abs. 2 Nr. 15 auftreten können, legt die Stadt im Einzelfall unabhängig von der Regelung in Satz 1 die notwendigen Anforderungen fest.

- (5) Im Einzelfall kann die Stadt eine Ausnahme von den Einleitungsbegrenzungen der Abs. 3 und 4 unter Bedingungen und Auflagen zulassen, sofern die in Abs. 2 aufgeführten Schutzgüter nicht gefährdet werden. Der/Die Anschlussnehmer*in hat hierzu im Rahmen eines Antragsverfahrens die Unbedenklichkeit gegenüber den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 1-5 dieser Abwassereinleitung nachzuweisen. Die Stadt kann dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen.
- (6) Die als Konzentration festgelegten Grenzwerte in Abs. 4 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- (7) Industrielle und gewerbliche Einleiter*innen haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte nach Abs. 4 zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Untersuchungsmethoden werden nach der Entwicklung der Analysetechnik fortgeschrieben und im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die Stadt kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen verlangen.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage oder zur Einhaltung der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiterin oder zur ordnungsgemäßen Klärschlammbehandlung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten auch Frachtbegrenzungen festgelegt werden. Bei nennenswerten Frachten bzw. Frachterhöhungen hat der/die Einleiter*in die Stadt davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen, insbesondere der Stoffe, die in den Anlagen 6 und 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind und die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, ist der Stadt anzuzeigen.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser, Drainagewasser oder Drängewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen sowie bei Grundwassersanierungsmaßnahmen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in von der Stadt erlaubt

werden. Die Erlaubnis erfolgt befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- (11) Der/Die Einleiter*in hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage mit möglichen Auswirkungen auf die Abwasserqualität entstehen (wie z.B. Betriebsstörungen, Leckagen, Unfälle u.s.w.)
 2. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich verändern können, auftreten.

§ 8 Abscheideranlagen

- (1) Der/Die Anschlussnehmer*in, auf dessen/deren Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder derartige Stoffe vorgehalten werden, hat nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Vor Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage von der Stadt kontrollieren zu lassen.
- (2) Die Abscheideranlage und ihr Betrieb müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese werden im Regelfall durch die entsprechenden DIN-/EN-Normen vorgegeben. Nach § 7 können im Einzelfall darüberhinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideranlagen gestellt werden. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.
- (3) Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig, weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei den von der Stadt entleerten Abscheideranlagen erwirbt die Stadt das Eigentum an dem Abscheidegut. Die dort enthaltenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Abscheideranlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik bzw. DIN-/EN-Normen zu entleeren. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der/die Anschlussnehmer*in dies sofort zu veranlassen. Er/Sie/* haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der/die Anschlussnehmer*in diese Entleerung unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist der Stadt innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert nachzuweisen.

- (5) Anschlussnehmer*innen mit Leichtflüssigkeitsabscheidern, die durch sachkundige Personen eine Eigenkontrolle durchführen, haben ein Betriebstagebuch zu führen und dieses auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Abscheideranlage und das Betriebstagebuch zu kontrollieren.
- (6) Der/Die Anschlussnehmer*in hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,
 - wenn Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
 - wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

§ 9 Einleitungsüberwachung

- (1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstücks kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmer*in
1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden.
 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messgeräten eingebaut oder verändert werden. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 7 Abs. 2 genannten Art hervorzurufen.
- (2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleitungsüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen
1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten im Anschlusskanal und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
 2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
 3. von den zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwässern, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen und Abscheidegut nach § 8 dieser Satzung oder
 4. an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.
- (3) Die analytischen Untersuchungen der Abwässer im Hinblick auf die Benutzungsbedingungen nach § 7 werden nach den in

der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Untersuchungsmethoden durchgeführt. Abweichungen hiervon werden entsprechend § 7 Abs. 7 Satz 3 behandelt.

- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der/die Anschlussnehmer*in eine für die Abwassereinleitung verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann im Rahmen der Einleitungsüberwachung Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere wenn dies erforderlich ist
- für die Erfassung und regelmäßige Überwachung sowie Bewertung von Abwassereinleitungen oder/und
 - zur wirkungsvollen Schadensbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Abwasserbeseitigung berührenden Störungen.

**§ 10
Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen umfasst das Einsammeln des Abwassers und des Schlammes aus Behelfsentwässerungsanlagen sowie die Anlieferung zum städtischen Klärwerk Süd zur ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterbehandlung.
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Stoffe ausgeschlossen,
1. die das Personal bei der Entsorgung gefährden bzw. gefährden können,
 2. die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. die in § 7 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (3) Regelungen nach abfall-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Hierzu zählen insbesondere das Verbringen von Abwasser oder Klärschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.

**§ 11
Benutzungszwang
für Behelfsentwässerungsanlagen**

- (1) Benutzer*innen von Behelfsentwässerungsanlagen haben das Abwasser nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Stadt zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen.
- (2) Nimmt ein/e Benutzer*in in die von ihm/ihr betriebene Behelfsentwässerungsanlage Abwasser eines anderen Grundstückes auf, so ist auch er/sie/* für dieses Grundstück neben dessen/deren Eigentümer*in Benutzer*in im Sinne dieser Satzung.

- (3) Hinsichtlich der Pflichten nach Abs. 1 und 2 tritt bei einem Wechsel des Benutzers/der Benutzer*in mit Beginn des folgenden Monats der/die neue Benutzer*in an die Stelle des/der bisherigen; beide sind verpflichtet, den Wechsel binnen eines Monats der Stadt (Stadtentwässerungsbetrieb) schriftlich anzuzeigen.

**§ 12
Durchführung der Entsorgung
von Behelfsentwässerungsanlagen**

(siehe hierzu auch die Mitteilung an die Betreiber*innen von Behelfsentwässerungsanlagen.)

- (1) Die Entsorgung der Behelfsentwässerungsanlagen und Anlieferung zur städt. Abwasserbeseitigungsanlage darf nur durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmen erfolgen.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, ihre Behelfsentwässerungsanlagen durch ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen entleeren und den Inhalt zur städt. Abwasserbehandlungsanlage transportieren zu lassen.
- (3) Die Entleerung der Behelfsentwässerungsanlagen hat bedarfsgerecht je nach Abwasseranfall und Anlagenbemessung zu erfolgen, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Die Stadt behält sich vor, abweichende Festsetzungen zur Entleerung zu treffen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig erscheint. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 13
Beauftragte Abfuhrunternehmen für
Behelfsentwässerungsanlagen**

- (1) Abfuhrunternehmen dürfen nur dann und solange die Behelfsentwässerungsanlagen der Grundstücke im Stadtgebiet entsorgen, wie sie von der Stadt dazu zugelassen sind. § 6b Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Zulassung der Abfuhrunternehmen gelten die jeweiligen von der Stadt erlassenen Zulassungsbedingungen.

**§ 14
Nachweispflicht/Begleitscheine
für Behelfsentwässerungsanlagen**

- (1) Die Benutzer*innen haben die ordnungsgemäße Entsorgung der Behelfsentwässerungsanlage auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (2) Die Benutzer*innen haben dazu von dem von ihnen angeforderten Unternehmen für jede einzelne Entsorgung einen Anlieferungsbeleg zu verlangen. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung gilt entweder eine Ausfertigung des Anlieferungsbelegs oder die Rechnung des Abfuhrunternehmens.
Der Anlieferungsbeleg muss mindestens Angaben enthalten über

1. die entsorgte Behelfsentwässerungsanlage mit genauer Grundstücksangabe,
2. den Entsorgungstag,
3. die entsorgte Menge.

- (3) Die Benutzer*innen haben zu ihrer Nachweispflicht die Anlieferungsbelege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen.

**§ 15
Kosten der Entsorgung
von Behelfsentwässerungsanlagen**

Der/Die Benutzer*in hat die Kosten für die Entsorgung zu tragen; insbesondere trägt er/sie/* unmittelbar die Kosten für das von ihm/ihr angeforderte Unternehmen.

**§ 15a
Temporäre Anlagen**

Die Abfuhr des Abwassers aus von der Stadt zugelassenen zeitlich begrenzt aufgestellten Anlagen (z.B. Chemietoiletten, sanitäre Baustellenanlagen ö.Ä.) ist bei der Stadt zu beantragen. Die §§ 5 Abs. 1, 10 – 15 dieser Satzung gelten im Übrigen entsprechend.

**§ 16
Auskunftspflicht und Zutritt**

- (1) Der/Die Anschlussnehmer*in hat der Stadt alle zum Vollzug der Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt für die Benutzer*innen von wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen. Diese haben insbesondere die erstmalige Errichtung von Behelfsentwässerungsanlagen anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind jeweils vom/von der Benutzer*in die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen. Hierzu sind dem Stadtentwässerungsbetrieb alle erforderlichen Genehmigungen (unter anderem wasserbehördliche Erlaubnis) vorzulegen.
- (2) Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das Grundstück und alle Anlagenteile auf dem Grundstück ungehindert zu betreten, um die Grundstücksentwässerung in Verbindung mit dem Vollzug der Satzung zu überprüfen. Hierzu gehört auch das Mitbringen der notwendigen Maschinen und Geräte. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungs- und Prüfoffnungen, Reinigungs- und Prüfschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Absperrvorrichtungen, wasserdichte Gruben, Kleinkläranlagen, müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.

- (3) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der Stadt auszuweisen.

§ 17

Besondere Ausnahmeregelungen

- (1) Die Stadt kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwenden, durch welche der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage bedroht wird. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder/und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 18

Beiträge, Gebühren und Tarife

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die:

- Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- Satzung über Anschlussbeiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf,
- Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Chemisch biologischen Laboratorien der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- Tarifsätze zur Übernahme, Behandlung und Entsorgung von Fäkalschlämmen,
- Satzung über Kostenersatz für Arbeiten an Anschlusskanälen im Stadtgebiet Düsseldorf.

§ 19

Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsleistungen im Straßenkanal) hervorgerufen werden, hat der/die Anschlussnehmer*in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderungen der Kanalbenutzungsgebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer*in und die Benutzer*innen haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen

Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder/und eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer*innen oder Benutzer*innen als Gesamtschuldner*innen.

- (3) Der/Die Anschlussnehmer*in oder der/die Verursacher*in hat anfallende Kosten zu erstatten, die
- zur Verhinderung des Einleitens bzw. Eindringens von Abwasser, das nach § 7 Abs. 3 Nr. 1-16 ausgeschlossen ist bzw. die Grenzwerte nach § 7 Abs. 4 nicht einhält, in die öffentliche Abwasseranlage,
 - bei einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, bei der für die Stadt die Besorgnis besteht, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten kann bzw. eintritt,
 - bei einer unzulässigen Einleitung und dem damit verbundenen erhöhten betrieblichen Aufwand bei der Abwasserbeseitigung entstehen.
- (4) Die Haftung der Benutzer*innen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Behelfsentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den zum Klärwerk Süd angelieferten Rückständen aus Behelfsentwässerungsanlagen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Gegenstände gefunden, so werden sie als Fundsache behandelt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 3 Abs. 15 dieser Satzung Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine erlaubte ortsnaher Versickerung, Verrieselung oder direkte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer durchgeführt wird, nachträglich ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - 2) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung keine Anschlussgenehmigung/ Einleitungsgenehmigung unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen bei der Stadt einholt,
 - 3) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung vor Erteilung der Genehmigung Arbeiten am Anschlusskanal durchführt oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

- 4) entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung das Einleiten von Abwässern aus der Fassadenreinigung/-behandlung vor Beginn der Arbeiten nicht anzeigt,
- 5) entgegen § 6 Abs. 9 dieser Satzung nicht den Anschlusskanal außer Betrieb nimmt oder beseitigt, wenn der Anschlusskanal nicht mehr genutzt wird,
- 6) entgegen § 6a bis 6d dieser Satzung den Anschlusskanal ohne Genehmigung oder Zustimmung der Stadt oder nicht durch von der Stadt besonders zugelassene Unternehmen herstellen, verändern außer Betrieb nehmen oder beseitigen lässt,
- 7) als Unternehmen entgegen § 6b Abs. 1 dieser Satzung Arbeiten an Anschlusskanälen ohne die Zulassung der Stadt durchführt,
- 8) entgegen § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind,
- 9) entgegen § 7 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung bei nennenswerten Frachten die Stadt davon nicht schriftlich in Kenntnis setzt,
- 10) entgegen § 7 Abs. 10 dieser Satzung Grundwasser, Drainagewasser oder Drängewasser ohne die Erlaubnis der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 11) entgegen § 7 Abs. 11 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage mit möglichen Auswirkungen auf die Abwasserqualität entstehen,
- 12) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung das Abscheidegut eigenmächtig aus der Abscheideranlage entnimmt und der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- 13) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 5 dieser Satzung die Nachweise zur ordnungsgemäßen Entleerung nicht der Stadt vorlegt,
- 14) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung kein Betriebstagebuch führt,
- 15) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung Stoffe in die Behelfsentwässerungsanlage einleitet, die nach dieser Satzung ausgeschlossen sind,
- 16) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung Abwasser nicht zur Entsorgung der Stadt überlässt,
- 17) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung kein von der Stadt zugelassenes Unternehmen anfordert,
- 18) entgegen § 13 dieser Satzung als Abfuhrunternehmen gegen die Zulassungsbedingungen der Stadt verstößt,
- 19) entgegen § 14 dieser Satzung der Nachweispflicht nicht nachkommt, indem die Aufbewahrungspflicht oder die Vorlagepflicht nicht erfüllt wird,
- 20) entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung gegen die Anzeigepflicht verstößt oder der Stadt nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 21

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 22

Übergangsregelung

Die vor In Kraft Treten der Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 23

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Entsorgungssatzung) vom 18. Dezember 1989 außer Kraft.

Anlage 1 zur Technischen Abwassersatzung

Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte oder/und Anforderungen nach der Abwassersatzung

1.	Grenzwerte nach § 7 Abs. 4 Ziffer 1:	
1.1	Temperatur	DIN 38404 C4-2
1.2	pH-Wert	DIN 38404 C5
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	DIN 38409 H9-2
1.4	CSB/BSB5-Verhältnis (CSB > 600 mg/l O ₂) CSB: (je nach Chloridkonzentration) BSB5:(unter Zugabe von ATH 1,0 mg/l)	DIN 38409 H41-1 oder (H41-2) DIN EN 1899-1
1.5	biologischer-Abbau nach 24 h * Inoculum: Benutzung von Belebtem Schlamm des zugehörigen Klärwerkes	DIN EN 9888*
1.6	Kohlenwasserstoffe	DIN EN ISO 9377-2
1.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DEV H56 (Entwurf)
1.8	Phenolindex	DIN 38409 H16-2
1.9	Fluorid, gesamt	DIN 38405 D4-2
1.10	Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405 D27
1.11	Nitrit-Stickstoff	DIN EN 26777
1.12	Sufat	DIN EN ISO 10304-1
1.13	Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732
1.14	organisch gebundener Stickstoff (Bestimmung des Kjeldahl-Stickstoff abzüglich Ammonium-Stickstoff)	Kjeldahl-N nach DIN EN 25663
1.15	Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509
1.16	Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885
1.17	AOX	DIN EN ISO 9562; Abschn. 9.3.4
1.18	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405 D13-2
1.19	Dehydrogenasenaktivität (TTC-Test)	DIN 38412 L3

Die Normen sind nach dem jeweils aktuellen Stand anzuwenden.

- 2. Anforderungen nach § 7 Abs. 4 Ziffer 2:
Die Analysen- und Messverfahren richten sich nach der Abwasserverordnung – AbwV – zu § 7a WHG in der jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die, gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeverordnung NRW, im Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf, anstelle des Rates, am 19. April 2021 beschlossene Technische Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Technischen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Technische Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

– der Oberbürgermeister hat den Beschluss, gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW, des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet

oder

– der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14.05.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Düsseldorf hält zusammen

mit Abstand und Maske



Landeshauptstadt
Düsseldorf